Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, IG I 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305 - 2405
FAX +49 22899 305 - 3974

Anita.Breyer@bmu.bund.de
www.bmu.de

An die Mitglieder der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

- ausschließlich per E-Mail -

Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angesichts der Corona-Krise

Verfahrensvorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV

139. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) am 24./25 März 2020
Stellungnahmen von Mitgliedern des Ausschusses Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der LAI

IG I 1 – 0074/009-2020.0002

Bonn, 03.04.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesumweltministerium nimmt die Anliegen der Länder hinsichtlich einer der Corona-Situation angepassten Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehr ernst. Genehmigungsverfahren müssen und können auch unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden. Der Schutz der Beschäftigten, der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit insgesamt stehen dabei im Zentrum.

Ich möchte im Folgenden aufzeigen, wo aus meiner Sicht Gestaltungsspielräume bestehen, in laufenden und bevorstehenden Genehmigungsverfahren

den Anliegen der Rechtssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden der Länder bleiben selbstverständlich unberührt.

1. Auslegung der Antragsunterlagen

§ 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verlangt die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Genehmigungsbehörde. Angesichts der im Rahmen der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften muss hier mit besonderer Umsicht ein Weg gefunden werden, der physische Kontakte für Beschäftigte und Verfahrensbeteiligte sicher ausgestaltet, auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine rechtssichere Umsetzung erlaubt.

Allerdings dürfte eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen ausschließlich über das Internet auch in der Zeit der Corona-Krise nicht genügen und wäre mit rechtlichen Risiken behaftet. Maßgeblich ist, dass die gesamte Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme erhält und Kenntnis von den Inhalten der Antragsunterlagen erlangen kann. Dies gilt auch für die kleiner werdende, aber auch 2020 noch nicht zu vernachlässigende Gruppe von Menschen ohne Internetanschluss oder ohne das erforderliche Wissen im Umgang mit Computer und Internet. Auch für diese muss eine praktikable Lösung vorhanden sein. Daher sollten die Antragsunterlagen in den Räumlichkeiten der Behörde eingesehen werden können, und zwar physisch oder auch digital, etwa mittels eines Terminals.

Ein vollständiger Verzicht auf die Auslegung von Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde, also eine reine Internet-Veröffentlichung, wäre mit völker- und europarechtlichen Risiken behaftet. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Aarhus-Konvention, der auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), in der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) und in der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) umgesetzt wird, besteht die Verpflichtung, dass die betroffene Öffentlichkeit unter anderem frühzeitig über Folgendes unterrichtet wird: „Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann;"

Schon im Rahmen des geltenden Rechts ist ein flexibles Vorgehen möglich. Sofern der Antragsteller einverstanden ist und mitwirkt, kann die zuständige Behörde bei der Bekanntmachung des Vorhabens darlegen, dass und wo alle erforderlichen Antragsunterlagen im Internet zugänglich sind, und zusätzlich darauf hinweisen, dass und auf welche Weise Einsichtnahme in Behördenräumlichkeiten möglich ist. Hinsichtlich der Einsichtnahme in Unterlagen in Behördenräumlichkeiten kann vorgesehen werden, dass Interessierte einen Termin mit der Genehmigungsbehörde beziehungsweise der sonstigen betroffenen Stelle vereinbaren. Ein solches Voranmeldeverfahren ermöglicht es den Behörden vor Ort auch in Zeiten, in der die Behördentätigkeit weitgehend über Homeoffice sichergestellt wird, den Zugang zu den Unterlagen zu ermöglichen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die gebotenen Hygieneanforderungen (nur einzelne Personen mit ausreichendem Abstand) gewahrt werden können. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine

ausreichende zeitliche Flexibilität bezüglich der Terminvereinbarung gewahrt wird, um hier keinen de facto Ausschuss zu bewirken.

Ob im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV die Antragsunterlagen nicht nur bei der Genehmigungsbehörde, sondern auch in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen sind, hängt – wie unter gewöhnlichen Bedingungen auch – von den konkreten Umständen ab, etwa von der Entfernung zur Genehmigungsbehörde. Hierzu ist keine generelle Aussage möglich.
Anders verhält es sich, wenn das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage betrifft. Dann sind die Antragsunterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV). Das oben beschriebene, flexible Vorgehen lässt sich allerdings auch hier anwenden.

2. Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins

Die Durchführung des Erörterungstermins steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Regelungen der 9. BImSchV konkretisieren das behördliche Ermessen nicht abschließend. Insbesondere kann nicht nur aus den in § 16 der 9. BImSchV genannten Gründen von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins bleibt nach dem höherrangigen § 10 Absatz 6 BImSchG eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde im konkreten Fall. Die für und die gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprechenden Aspekte müssen sorgfältig abgewogen werden. Auch etwaige Vorbefassungen in Gremien, Bürgerversammlungen und Ähnlichem können dabei eine Rolle spielen.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, kann die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch bereits vorgesehene Erörterungstermine absagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Anita Breyer